

1. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

15 Jahre Parlament in der Zweiten Republik

Am 19. Dezember 1960, dem 15. Jahrestag des Wiederbeginns der parlamentarischen Tätigkeit in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, traten der Nationalrat und der Bundesrat im grossen, antiken Festsaal des Parlaments zu einer Festsitzung zusammen, der Bundespräsident Dr. Schärf und eine grosse Anzahl von Festgästen beiwohnte. Nationalratspräsident Dr. h.c. Dipl.-Ing. Figl gedachte in seiner Festrede des 19. Dezember 1945, an dem die Volksvertreter in den ersten Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates in der Zweiten Republik wieder an die Erfüllung ihrer Aufgabe: Gesetzgebung und Kontrolle der Vollziehung, schreiten konnten, und würdigte in einem umfangreichen Überblick die seither geleistete Aufbauarbeit.

So wie bei der letzten Gedenksitzung anlässlich des 10. Jahrestages – kurz nach Abschluss des Staatsvertrages und Abzug der Besatzungsmächte – am 19. Dezember 1955 waren auch diesmal die Ministerbank, die Bankreihen in den Sektoren, die Logen und die Galerie voll besetzt. In den vorderen Reihen hatten die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates ihre Plätze, hinter ihnen ehemalige Bundesminister, Abgeordnete und Bundesräte so wie Vertreter der Landtage und Landesregierungen, die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe und des Rechnungshofes, ferner zahlreiche Vertreter der hohen Beamenschaft.

In den Logen hatten sich die Angehörigen des Diplomatischen Corps mit dem Päpstlichen Nuntius Dellopiane, hohe kirchliche Würdenträger mit Erzbischof Koadjutor Dr. Jachym und Erzbischof Habozian an der Spitze, die Gattinnen der Bundesminister und Vertreter der in- und ausländischen Presse eingefunden. Die Galerie war dicht mit dem Festpublikum gefüllt.

Auf der Ministerbank nahmen die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre ihre Plätze an.

Zehn Minuten vor 15 Uhr fuhr Bundespräsident Dr. Schärf, begleitet von Kabinettschef Dr. Trescher, auf der Parlamentsrampe vor. Er wurde von Parlamentsdirektor Dr. Rosiczky in das Haus geleitet und im Atrium von dem Präsidenten des Nationalrates Dr. Figl und dem Vorsitzenden des Bundesrates Guttenbrunner begrüßt. Im Grossen Empfangssalon erwarteten der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Vizepräsidenten des Nationalrates und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates das Staatsoberhaupt.

Punkt 15 Uhr betrat der Bundespräsident, geleitet von den Präsidien des Nationalrates und des Bundesrates sowie dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler, unter den Klängen einer vom Bläserchor der Staatsoper vorgetragenen Festfanfare von Professor Hadraba den mit einer rot-weiss-roten Fahne und dem Bundeswappen sowie mit Blattgrün festlich geschmückten Sitzungssaal und begab sich zu dem im Halbrund gegenüber der Ministerbank für ihn vorbereiteten Fauteuil.

Präsident Dr. Figl übernimmt den Vorsitz. Neben ihm nehmen der Vorsitzende des Bundesrates Guttenbrunner, der Zweite und der Dritte Präsident des Nationalrates Olah und Dr. Gorbach, die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter Eckert und Stritek sowie Parlamentsdirektor Dr. Rosiczky ihre Plätze ein.

2. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Die Festansprache des Präsidenten Dr. Figl

Der Präsident des Nationalrates Dr. h.c. Dipl.-Ing. Figl eröffnete die heutige Festsitzung des Nationalrates und des Bundesrates und hält die Festansprache. Er führt aus:

Ich eröffne die gemeinsame Sitzung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.

Mit Freude und Ehrerbietung darf ich in unserer Mitte den Herrn Bundespräsidenten herzlichst willkommen heißen. (Allgemeiner starker Beifall.)

Ich begrüsse sodann herzlichst die mit dem Herrn Bundeskanzler an der Spitze erschienenen Mitglieder der Bundesregierung. (Erneuter Beifall.)

Mein herzlichster Willkommensgruss gilt auch Ihnen allen, meine Damen und Herren, insbesondere den ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung und den ehemaligen Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates, die unserer heutigen festlichen Sitzung beiwohnen.

Hohe Festversammlung! Heute vor 15 Jahren ist hier in diesem Saale das österreichische Parlament zu neuem Leben erstanden. Während noch grosse Teile dieses Hauses in Schutt und Trümmern lagen, konnte sich hier am 19. Dezember 1945 der aus den Wahlen vom 25. November hervorgegangene Nationalrat konstituieren und an die Erfüllung seiner Aufgabe schreiten, als demokratisch und frei gewählte Vertretung des österreichischen Volkes das Recht der Gesetzgebung und der Kontrolle der Vollziehung auszuüben. Und am Nachmittag des 19. Dezember 1945 konnte auch der Bundesrat, beschickt von den gleichfalls am 25. November gewählten Landtagen, als die an der Gesetzgebung des Bundes mitwirkende Vertretung unserer neun Bundesländer zur ersten Sitzung im Budgetsaal dieses Hauses zusammentreten.

Acht Monate Vorbereitungsarbeit der Provisorischen Staatsregierung unter dem Staatskanzler Dr. Renner war notwendig gewesen, bis der Parlamentarismus wieder in seine Rechte treten konnte. Zwar hatte gleich nach Beendigung der Kriegshandlungen überall in Österreich neues demokratisches Leben sich zu regen begonnen, aber die furchtbaren Zerstörungen des Krieges, die militärische Besetzung mit ihren Absperrungsmassnahmen, die alles überschattende Sorge um die primitivsten Lebensbedürfnisse der Bevölkerung, um das tägliche Brot, um den Arbeitsplatz, der heute kaum mehr vorstellbare Mangel an Verkehrsmitteln – das alles hatte zunächst den gesamtstaatlichen Aufbau aufs schwerste behindert. Das Band zwischen den einzelnen Gemeinden, den Dörfern, Märkten und Städten, und schliesslich zwischen den

3. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Bundesländern musste erst neu geknüpft werden. Die Abhaltung dreier Länderkonferenzen, die Anerkennung der Provisorischen Staatsregierung durch alle vier Besatzungsmächte und die Ausdehnung ihres tatsächlichen Einflussbereiches auf das gesamte Bundesgebiet waren schon wesentliche Erfolge. Über Zonengrenzen und Demarkationslinien hinweg musste erst der Zusammenhang zwischen den Teilen des österreichischen Staatsgebietes, musste erst die staatliche Einheit wiederhergestellt und gesichert werden, bevor es eine Wahl der gesetzgebenden Körperschaften und eine verfassungsmässige parlamentarische Arbeit geben konnte.

Wir haben heuer bereits in einer Festsitzung der Wiedergeburt Österreichs in den Apriltagen des Jahres 1945 und der Entwicklung unseres Staatswesens bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages vor fünf Jahren gedacht. Der Herr Bundespräsident Dr. Schärf und der Herr Bundeskanzler Ing. Raab haben uns dabei eindrucksvoll vor Augen geführt, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren und welcher Anstrengungen es bedurfte, bis das Ziel erreicht war: ein wahrhaft freies, unabhängiges und souveränes Österreich. Sie haben uns anschaulich den Weg geschildert, den die Regierungen der Zweiten Republik von der Unabhängigkeitsproklamation des 27. April 1945 bis zum Abschluss des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines freien und souveränen, unabhängigen und demokratischen Österreich am 15. Mai 1955 zurücklegen mussten.

Seit jenem Tage vor 15 Jahren, dessen wir heute gedenken, seit dem es wieder ein österreichisches Parlament gibt, hat auch dieses teilgenommen an der mühseligen, aber unverdrossenen und – Gott sei Dank – erfolgreichen Arbeit, die uns Stück für Stück weiterbrachte auf dem Weg zur vollen Freiheit und Souveränität. Es gereicht mir zur Ehre und Freude, heute dieser hohen Festversammlung einen Überblick darüber geben zu können, wie das österreichische Parlament daran mitgearbeitet hat, unsere Heimat wieder aufzubauen und zu neuer Blüte emporzuführen, Österreich zu einem in der ganzen Welt angesehenen, in der Gemeinschaft der Nationen vollberechtigt mitwirkenden Staatswesen zu machen.

Der Kampf um Österreichs Freiheit und Souveränität war auch ein Kampf um das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht des Parlaments. Wir erinnern uns der beschämenden Klausel, die wir so lang über den von der Bundesregierung

4. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

dem Nationalrat zugeleiteten Vorlagen lesen mussten:

„Diese Massnahme tritt nicht früher in Kraft, bevor sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.“

Bis zum sogenannten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 mussten auch die Entwürfe zu einfachen Bundesgesetzen diese Klausel tragen, von da ab brauchte sie nur mehr an der Spitze von Entwürfen zu Bundesverfassungsgesetzen stehen. Nichtsdestoweniger hatte aber noch weiterhin der Alliierte Rat – der übrigens seine Beschlüsse in einer Art Über-Gesetzblatt, „Bulletin“ oder „Gazette“ genannt, viersprachig verlautbarte – die Möglichkeit, durch einen innerhalb von 31 Tagen erhobenen Einspruch die Publizierung und damit das Inkrafttreten auch einfacher Gesetze zu verhindern.

Es war dies ein alle Mitglieder des Parlaments bedrückender Zustand, und der verewigte Präsident Kunschak hat sicher den Abgeordneten aus dem Herzen gesprochen, als er in der letzten Sitzung des Jahres 1947 – gestern vor 13 Jahren – in seiner Schlussansprache sagte:

„Wir sind ein befreites, aber auch ein von unserer Eigenständigkeit und Selbständigkeit befreites Land und wir hier ein ebensolches Parlament.

... Hoffen wir, ... dass das Jahr 1948 doch in eine Zeit eingeht, in der wir nicht nur befreit, sondern auch wirklich frei sein werden.“

Die Erfüllung dieser Hoffnung hat freilich viel länger auf sich warten lassen, als Kunschak und wir alle damals meinten. Der Ruf nach Freiheit wurde aber immer wieder in diesem Saale erhoben und konnte auf die Dauer nicht ungehört in der Welt verhallen. Dieser Ruf nach Freiheit wurde zum „Ceterum censeo“ aller Verhandlungen in diesem Hause.

Nicht nur die Präsidenten – Kunschak und Hurdes – liessen keine Gelegenheit

vorübergehen, in feierlichen Erklärungen mahnend, drängend, protestierend die Einlösung des Versprechens an Österreich zu fordern, das die Alliierten schon im Jahre 1943 in der Moskauer Deklaration gegeben hatten. Wiederholt sind auch Debattenredner hier im Hause leidenschaftlich für die volle Freiheit Österreichs eingetreten. Es sei nur zum Beispiel an die Rede des damals ältesten Mitgliedes des Hauses, des Abgeordneten Seitz, vom 20. März 1946 erinnert, in der er die Bevormundung des Parlaments durch eine Sanktionsklausel kritisierte und an den demokratischen Sinn der Völker der Welt, insbesondere der Grossmächte mit den Worten appellierte:

„Wahret eure Würde, indem ihr auch die Würde dieses kleinen österreichischen Staates wahret!“

5. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Aber nicht nur in Reden einzelner Persönlichkeiten, auch in Entschliessungen des gesamten Nationalrates kam das Ringen um Unabhängigkeit und insbesondere um das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht des österreichischen Parlaments wiederholt zum Ausdruck. Entweder waren es ganz allgemein gehaltene Entschliessungen oder Stellungnahmen in bestimmten Einzelfällen. So hat zum Beispiel eine am 20. Mai 1952 auf Antrag der Abgeordneten Ing. Raab, Dr. Pittermann und Dr. Kraus vom Nationalrat gefasste Entschliessung den Alliierten Rat schliesslich zur Genehmigung eines Verfassungsgesetzes – es handelte sich um die Spätheimkehreramnestie – veranlasst.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages am 27. Juli 1955 fiel endlich auch die Fessel, die das Besatzungsregime dem Parlament auferlegt hatte. Man vergisst vergangene Leiden leicht; aber es ist gut, sich einer so schwer empfundenen und so lange ertragenen Fessel noch manchmal zu erinnern, um sich des Wertes dessen bewusst zu bleiben, was mit grossen Opfern errungen wurde.

Ich darf es wiederholen: Dass der Ruf Österreichs nach Freiheit in der Welt schliesslich nicht mehr überhört werden konnte, ist wohl zu einem guten Teil auch unserem Parlament zu verdanken, das bei jeder sich bietenden Gelegenheit der grössten Sehnsucht unseres Volkes in der damaligen Zeit Ausdruck gab. Vielleicht kommt in diesem Zusammenhang der eine oder andere Kritikaster des Parlamentarismus doch zu der Erkenntnis, wie wertvoll die Existenz eines, frei gewählten Parlaments ist, in dem sich der Wille eines Volkes so kundgeben kann, dass auch die grossen Mächte der Welt darüber nicht achtlos hinweggehen können.

Ebenso sollte man das internationale Zusammenwirken parlamentarischer Kräfte nicht unterschätzen. Hier in diesem Saale hat die Vollversammlung der Interparlamentarischen Union am 2. September 1954 einstimmig eine Resolution angenommen, in der die Delegierten von 37 Parlamenten daran erinnerten, dass die Wiederherstellung eines unabhängigen Österreich eines der von den Alliierten

proklamierten Friedensziele war, und in der sie die Regierungen der Grossmächte aufforderten, alle zur Verwirklichung dieses feierlichen Versprechens notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Legt nicht schon das zeitlich bald folgende Zustandekommen des Staatsvertrages die berechtigte Vermutung nahe, dass diese Resolution Eindruck auf die massgebenden Persönlichkeiten der Weltpolitik gemacht hat? Wir wollen jedenfalls auch heute wieder dankend anerkennen, wie uns damals ausländische Parlamentarier zu Hilfe gekommen sind.

Mit besonderer Genugtuung kann ich die verständnisvolle Zusammenarbeit des Parlaments mit der Bundesregierung auf dem Gebiete der Aussenpolitik verzeichnen, ebenso die erfreuliche Übereinstimmung der Parteien innerhalb des Parlaments in den Grundfragen der Regelung unserer Beziehungen zu den auswärtigen Staaten.

6. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

War zehn Jahre lang der Abschluss des Staatsvertrages das gemeinsam erstrebte Ziel, so stehen wir nun gemeinsam auf dem Boden der immerwährenden Neutralität, für die sich das Parlament gleich nach der Genehmigung des Staatsvertrages, ausgehend von einem Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Kraus und Koplenig, im Prinzip einhellig ausgesprochen hat und die dann – nach dem Abzug aller Besatzungstruppen aus Österreich – in einem eigenen Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 verankert worden ist.

Unsere dauernde militärische Neutralität soll ein Beitrag sein zur Sicherung des Friedens der Welt. Dass wir alles, was an uns liegt, tun wollen, um in freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen Völkern und Staaten zu leben, darüber herrscht in diesem Hause keine Meinungsverschiedenheit.

An der Arbeit für den Frieden und gute internationale Beziehungen haben sich besonders jene Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates beteiligt, die als österreichische Delegierte beim Europarat, bei den Vereinten Nationen und in der Interparlamentarischen Union tätig waren; es sei ihnen an dieser Stelle hiefür besonders gedankt.

Einer grossen aussenpolitischen Sorge, die uns nun schon seit Jahren bedrückt und die gerade in den letzten Monaten in das Stadium besonderer Aktualität getreten ist, möchte ich auch an dieser Stelle gedenken: es ist die Südtirol-Frage – eine wahre Herzensangelegenheit von uns allen. Niemand kann es uns verargen, dass wir immer wieder auf dieses Problem zurückkommen und das Schicksal einer Bevölkerungsgruppe nicht aus dem Auge lassen, die gegen ihren Willen von der Gemeinschaft der Österreicher abgetrennt wurde. Es war der Wille und Wunsch des Parlaments, dass die Frage Südtirol vor das Forum der Weltorganisation der Vereinten Nationen gebracht wird. Wir haben mit lebhafter Anteilnahme die Vorgänge im Ausschuss und in der Vollversammlung der UNO verfolgt und uns darüber gefreut, dass durch die Bemühungen unserer Delegation ein für den gegenwärtigen Zeitpunkt

als günstig zu wertendes Resultat erzielt wurde.

Wir wollen nunmehr hoffen, dass vom guten Willen auch der anderen Seite getragene Verhandlungen bald in ein befriedigendes Ergebnis bringen. Unsere Brüder und Schwestern in Südtirol können versichert sein: Wir werden nicht ruhen und nicht rasten, ihnen beizustehen in ihrem Kamp um ihr Recht, um die Einlösung völkerrechtlich übernommener Verpflichtungen, um die Erfüllung der Forderung nach Sicherung des Volkstums und der Existenz der Südtiroler durch Gewährung wirklicher Autonomie. (Lebhafter Beifall.)

7. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Ich darf mich nun der Entwicklung zuwenden, die unser Staat im Innern seit jenem denkwürdigen ersten Zusammentreten des Parlaments am 19. Dezember 1945 genommen hat.

Die Grundlage unseres ganzen staatlichen Lebens ist die Bundesverfassung. Im vorigen Monat, am 10. November, war es 40 Jahre her, dass diese Bundesverfassung das erste Mal in Kraft trat. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle des jetzt in Amerika lebenden Professors Kelsen zu gedenken, der an der Schaffung der österreichischen Bundesverfassung massgeblich beteiligt war. Heute vor 15 Jahren ist diese Verfassung – nach mehr als elfjähriger Unterbrechung ihrer Wirksamkeit – neuerlich zu voller Geltung gekommen. Aber wenn man auch die 40 Jahre ganz rechnen wollte: 40 Jahre sind kein hohes Alter für eine Verfassung. Im Vergleich mit den Verfassungen anderer Staaten, wie denen von England oder der Schweiz, ist unsere Verfassung noch sehr jung. Mit der republikanischen Verfassung des Jahres 1918 und deren Ausgestaltung durch die von der Konstituierenden Nationalversammlung am 1. Oktober 1920 beschlossene Bundesverfassung hat Österreich ein staatsrechtliches Neuland betreten und es ist daher wohl verständlich, dass es – den gemachten Erfahrungen und den Erfordernissen der Zeit entsprechend – noch zu mancherlei Änderungen der Verfassungsurkunde kam.

Schon in der Ersten Republik, ist eine bedeutende Umgestaltung durch die Verfassungsreform des Jahres 1929 erfolgt, insbesondere durch eine stärkere Betonung des Grundsatzes der Gewaltentrennung. In der Zweiten Republik ist eine besonders wichtige Neuerung verwirklicht worden: die Wahl des Staatsoberhauptes durch das gesamte Bundesvolk. Gleichwie die Abgeordneten, die im Namen des Volkes die Gesetzgebung ausüben, empfängt nun auch der an der Spitze der Vollziehung stehende Bundespräsident sein Mandat unmittelbar aus den Händen des Volkes.

Auf verschiedenen Gebieten wurde seit 1945 ein weiterer Ausbau unserer Verfassung

durchgeführt. Um nur einiges zu erwähnen: die Kompetenzartikel erfuhren durch die Entwicklung von Technik und Verkehr sowie andere Umstände erforderlich gewordene Ergänzungen; der Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes, dieses Garanten unserer Verfassung, wurde erweitert, das Fünfte Hauptstück über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle erhielt eine Neufassung, die der fortschreitenden Vermehrung der Aufgaben des Rechnungshofes entsprach.

Auch für die kommende Zeit werden wir uns der einen oder anderen sich als notwendig erweisenden Verbesserung unserer Verfassung nicht verschliessen können. Es ist wie mit einem Haus, das man sich im Laufe der Zeit immer wohnlicher einrichtet. Die Grundmauern des Gebäudes aber stehen fest und unerschütterlich.

8. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Zu ihnen gehören die ersten Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, wo es heisst:

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“

„Österreich ist ein Bundesstaat.“

„Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.“

Dann der Artikel 18 mit seiner Normierung des Rechtsstaatsprinzips:

„Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

Oder der Artikel 87, der besagt:

„Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.“

Solche fundamentale Grundsätze sind wohl keinem Bürger Österreichs mehr fremd. Wir wollen hoffen und wünschen, dass alle wichtigen Bestimmungen unserer Verfassung immer mehr in das Bewusstsein der Staatsbürger eindringen. Schulunterricht und Volksbildung mögen in dieser Richtung weiterhin so verdienstvoll arbeiten, wie sie es schon bisher getan haben!

Dass eine gewisse Zeit notwendig ist, bis die wünschenswerte allgemeine Vertrautheit mit der Verfassung erreicht ist, zeigt die Geschichte anderer Staaten. Für eine Verfassung gilt in besonderem Maße das Wort des Dichters: „Das Jahr übt eine heilige Kraft.“ Wenn wir heute den 15jährigen Bestand des Nationalrates der Zweiten Republik feiern, wollen wir auch mit Freude des Entstehens unserer Bundesverfassung vor nun schon 40 Jahren gedenken. Der Volksmund sagt – und er spricht da wohl aus Erfahrung –, dass einer, der schon einmal totgesagt wurde, mit einem besonders langen Leben rechnen kann. Da dieses Schicksal, schon einmal totgesagt gewesen zu sein, auch unserer Verfassung widerfahren ist, können wir ihr heute nur die beste Prognose für die Zukunft stellen.

Ich will nun versuchen, die legislatorische Arbeit des Nationalrates und des Bundesrates in den verflossenen 15 Jahren kurz zu umreissen. Bevor ich aber dies tue, möchte ich mit Dank und Anerkennung jener vielen Männer und Frauen gedenken, deren Fleiss und Eifer der Legislative erst den richtigen Erfolg sichert: der Beamten und Angestellten des Bundes. Sie sind es, die in emsiger Kleinarbeit die Beschlüsse vorbereiten helfen, für die der Gesetzgeber die Verantwortung trägt, und sie sind es, denen die Durchführung dieser Beschlüsse in Verwaltung und Rechtsprechung anvertraut ist. Das österreichische Beamtentum, das auf eine grosse und ruhmreiche Tradition zurückblicken kann, hat es verdient, dass das Parlament alles im Bereich der Möglichkeit Liegende getan hat und weiter zu tun bereit ist, um durch zeitgemässe dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Massnahmen die unseren Beamten gebührende Stellung zu gewährleisten. Wir sind überzeugt, dass der österreichische Beamte auch fernerhin eine der festesten Stützen des Staates sein wird.

9. Bogen Parlamentskorresponden

19. Dezember 1960

Die Gesetze, die wir beschliessen, sind das Rüstzeug, mit dem die Verwaltung arbeitet. Wenn man sich daran erinnert, unter welch schwierigen Verhältnissen die Verwaltung unseres Staates wiederaufgebaut wurde und wie zunächst der wirtschaftliche Notstand alles andere überschattete, kann es nicht wundernehmen, dass in den ersten Jahren nach 1945 viel improvisiert und vorerst nur provisorisch geregelt werden konnte.

Ein leitender Gedanke aber beherrscht von Anbeginn die parlamentarische Tätigkeit: Altbewährtes österreichisches Recht, das in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft reichsdeutschen Vorschriften hatte weichen müssen, sollte wiederhergestellt werden. In jahrelangen Bemühungen ist dies gelungen. Auch dort, wo eine Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes aus irgendwelchen Gründen nicht möglich war, sollten jedenfalls noch geltende deutsche Rechtsvorschriften durch neues österreichisches Recht ersetzt werden. Dass es in dieser Richtung noch immer zu tun gibt, zeigt zum Beispiel der noch in parlamentarischer Beratung stehende Entwurf der Bundesabgabenordnung.

Auf manchen Gebieten konnte das gute österreichische Recht auch in der Zeit zwischen 1938 und 1945 nicht verdrängt werden. Ich erwähne nur die bewährten, sogar im Ausland vielfach als mustergültig anerkannten und nachgeahmten Verwaltungsverfahrengesetze vom Jahre 1925. Hier ist nur der Wille und das Streben des Parlaments – wie dies in Entschliessungen des Nationalrates und des Bundesrates vom vorigen Jahr zum Ausdruck kam –, dass auch die Sozialversicherungsträger und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, in den Geltungsbereich der bewährten Verwaltungsverfahrensgesetze einbezogen werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch der wertvollen Dienste gedenken, welche die gesetzlichen Berufsvertretungen, die Kammern, der Gesetzgebung durch die Begutachtung der in den Ministerien ausgearbeiteten Vorentwürfe zu den

Regierungsvorlagen leisten. Nationalrat und Bundesrat haben – soweit die Bundeskompetenz gegeben war – dafür gesorgt, dass für die Tätigkeit der Kammern, dort wo es notwendig war, neue gesetzliche Grundlagen geschaffen wurden. Ich erinnere an das Handelskammergegesetz und an das Wirtschaftstreuhänder-Kammergegesetz, an die Neufassung des Arbeiterkammergezes, an die im Ärztegesetz und im Dentistengesetz enthaltene Regelung der Standesvertretungen dieser Berufsgruppen, an das Apothekerkammergegesetz und das Tierärztekammergegesetz. Mehrere dieser Gesetze gehen auf Initiativanträge aus der Mitte des Parlaments zurück.

10. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

War die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsordnung ein vordringliches Postulat für die Legislative der Zweiten Republik, so war eine nicht minder wichtige Aufgabe für sie die Bereinigung des vom Nationalsozialismus in Österreich angerichteten Unheils. Es galt auf der eine Seite, das Unrecht, das von den Beauftragten Hitlers so vielen Menschen zugefügt worden war, nach Möglichkeit wiedergutzumachen. Gross ist die Zahl der Opfer, die die Stunde der Befreiung nicht mehr erlebten und für die es daher keine Wiedergutmachung geben konnte. Auf der anderen Seite musste die Gesetzgebung dafür sorgen, dass die Bestrafung der Schuldigen in geordnete Bahnen gelenkt wurde. Was die Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten betrifft, die nur einfache Parteimitglieder waren, haben sich die gesetzgebenden Körperschaften – vielfach in Widerstreit mit Besatzungsmächten – bemüht, eine Lösung zu finden, die unnötige Härten vermeidet und auf dauernde Befriedung gerichtet ist. Ich glaube sagen zu können, dass wir das ganze NS-Problem, das eine schwere Hypothek für die zweite Republik bildete, in einer Weise gelöst haben, die der Demokratie und dem österreichischen Wesen angemessen ist.

Grosse Sorge bereitete dem Parlament viele Jahre hindurch die Rückführung der Kriegsgefangenen in die Heimat. Freilich war es da nicht möglich, durch Massnahmen der österreichischen Gesetzgebung beschleunigend einzutreten. Der Nationalrat konnte die unausgesetzten Bemühungen des zuständigen Innenministeriums – damals geleitet von Bundesminister Helmer mit Staatssekretär Graf – nur so unterstützen, dass von der Plattform des Parlaments aus in aufrüttelnden Reden und Resolutionen immer wieder die Freigabe aller noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Österreicher gefordert wurde. Diese Forderung wurde auch auf die sogenannten Zivilinternierten ausgedehnt, das waren insbesondere die von den Militärgerichten einer Besatzungsmacht abgeurteilten österreichischen Staatsbürger, die zur Verbüssung der Strafe ins Ausland gebracht worden waren. Für die aus der Gefangenschaft Zurückgekehrten wurden dann verschiedene Hilfsmassnahmen getroffen, vor allem in der Richtung, ihnen die Eingliederung in das allgemeine

Berufsleben möglichst zu erleichtern. Ein Gesetzesbeschluss vom Jahre 1958 schuf für die besonders hart betroffenen Spätheimkehrer eine finanzielle Vorsorge, um ihre aussergewöhnliche wirtschaftliche Benachteiligung auszugleichen.

Wenn ich mich nun den hauptsächlichsten Ergebnissen der Gesetzgebungsarbeit zuwende, die das Innenressort betrifft, möchte ich zunächst auf die Gesetze hinweisen, die zur Durchführung der Bestimmungen der Verfassung über die Bestellung des Staatsoberhauptes und die Bildung des Nationalrates beschlossen wurden: Das Bundespräsidenten-Wahlgesetz und die Nationalrats-Wahl-

11. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

ordnung. Auch das Durchführungsgesetz für Volksabstimmungen ist bereits in Wirksamkeit. Die Vorschriften über die den Wahlen oder Abstimmungen zugrunde zu legenden Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten wurden in Verwertung gemachter Erfahrungen mehrfach geändert, zuletzt durch das vor kurzem beschlossene Wählerevidenzgesetz.

Wiederholte Beschlussfassungen des Parlaments waren auf dem Gebiete des Staatsbürgerrechtes erforderlich, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einbürgerung der aus ihrer ursprünglichen Heimat vertriebenen, in Österreich sesshaft gewordenen Volksdeutschen. Diesen Menschen ihr Los zu erleichtern, war nur ein Teilproblem innerhalb des grossen Fragenkomplexes der Flüchtlingsbetreuung, für die seit Jahren beträchtliche finanzielle Mittel vom Parlament bewilligt werden.

Zwei für In- und Ausländer wichtige Agenden des Innenressorts sind das Passwesen und das polizeiliche Meldewesen. Der allmähliche Wegfall aller durch das Besatzungsregime verursachten Einschränkungen der österreichischen Pass und Sichtvermerkshoheit kam in einer Reihe von Novellen zum Passgesetz aus 1945 zum Ausdruck; ein neues Meldegesetz, das besonders die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs berücksichtigt, und das Fremdenpolizeigesetz wurden 1954 geschaffen.

Zum Innenressort gehören auch Wirtschaftsangelegenheiten, vor allem die Preisregelung und -überwachung. Die Grundlage für die amtliche Tätigkeit auf diesem Gebiet bildet das Preisregelungsgesetz. Schon aus der Zeit der Provisorischen Staatsregierung stammend, durch zahlreiche Parlamentsbeschlüsse novelliert, gehört es zu den Wirtschaftsgesetzen, deren Geltungsdauer auch heuer wieder verlängert wurde.

Zum Justizwesen übergehend, muss ich mich auch hier darauf beschränken, einige grössere Gesetzeswerke namentlich anzuführen. Wiederholt ist es ja in den letzten 15 Jahren zu mehr oder weniger umfangreichen Novellierungen des materiellen und

formellen Zivil- und Strafrechts gekommen, die den Erfordernissen der Zeit Rechnung trugen.

Auf mehr als ein Jahrzehnt – heute noch nicht ganz abgeschlossen – erstreckten sich die Beratungen darüber, wie das durch Vermögentsentziehung in der Zeit von 1945 entstandene Unrecht wieder gutgemacht werden konnte. Das Nichtigkeitsgesetz vom 16. Mai 1946 gab die Grundlage für die ausgedehnte Rückstellungsgesetzgebung, die dazu bestimmt war, die entzogenen Vermögenswerte nach Möglichkeit wieder in den Besitz der geschädigten Personen oder ihrer Rechtsnachfolger zu bringen.

12. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Als zivilrechtliche Gesetze, die seit 1945 neu geschaffen wurden, seien erwähnt das Arbeitsgerichtsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, das Kartellgesetz, dass Allgemeine Grundbuchsgesetz, das Wechselgesetz, das Scheckgesetz, das Anerbengesetz und das Versicherungsvertragsgesetz. Gänzlich neu gestaltet wurde auch durch ein heuer beschlossenes Gesetz der Abschnitt unseres Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, der von der Annehme an Kindesstatt handelt.

Das unablässige Bemühen von Parlament und Regierung um die möglichste Vervollkommnung der Strafrechtspflege kommt in einer großen Zahl von Novellen zum Strafgesetz und zur Strafprozessordnung zum Ausdruck, die seit 1945 beschlossen wurden. Im Mittelpunkt der Reformbestrebungen steht seit einigen Jahren die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches. Am 2. April 1954 hat der Justizausschuss eine Enquête abgehalten, in der die Frage einer Gesamtreform des Strafrechts zur Debatte stand, und am 2. Juni desselben Jahres hat der Nationalrat einstimmig das Justizministerium aufgefordert, eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes für das neue Strafgesetzbuch zu berufen. An den Arbeiten dieser Kommission, die schon weit fortgeschritten sind, nehmen neben Rechtsgelehrten – darunter dem hochangesehenen Professor Dr. Kadecka, der den Vorsitz führt –, Fachleuten der Praxis und Ministerialbeamten auch mehrere Mitglieder des Parlaments teil.

Bis zum Zustandekommen der Gesamtreform müssen dringende Teilreformen vorweg genommen werden. So haben wir erst im heurigen Sommer wieder ein Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet, das von der Sorge um einen erhöhten Schutz der Bevölkerung vor Schwerverbrechern inspiriert war.

Ich komme zu den Ergebnissen der parlamentarischen Arbeit auf dem Gebiet von Unterricht, Kunst und Wissenschaft. Da in hohem Masse kulturellen Leistungen das Ansehen Österreichs in der Welt zu verdanken ist, wenden die gesetzgebenden Körperschaften, vor allem der Nationalrat als das die Staatsausgaben bewilligende

Organ, den kulturellen Einrichtungen besonderes Augenmerk zu. Es sei dabei an die aussergewöhnliche Initiative erinnert, die vom Finanz- und Budgetausschuss gemeinsam mit dem Unterrichtsausschuss durch die Abhaltung einer Kulturbudget-Enquete am 18. März 1954 entfaltet wurde und die zu einer einstimmig gefassten Entschliessung des Nationalrates geführt hat, die eine fortschreitende Höherdotierung des Kulturbudgets einleitete und auch sonst richtungweisend in kulturellen Fragen gewesen ist.

Für die Angelegenheiten des Schulwesens ist nicht der Bund allein zuständig. Schon 1947 wurde zwecks klarer Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern das Lehrerverdienstrechts-Kompetenzgesetz geschaffen; 1955 folgte das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz und das dazugehörige, die Pflichtschulen betreffende Bundesgrundsatzgesetz.

13. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Die Besoldung der Lehrpersonen an den Hochschulen und Mittelschulen wurde im Rahmen der Gehaltsgesetze für die Bundesbediensteten geregelt. Im Jahre 1949 wurden Bundesgesetze beschlossen, welche die Bezüge der Pflichtschullehrern den Gehältern der Bundesangestellten angeglichen und die früher bestandene Verschiedenheit der Besoldung der Pflichtschullehrer in den neun Bundesländern beseitigten. Ein anderes Bundesgesetz vom Jahre 1949 stellte für den Religionsunterricht in der Schule im wesentlichen den Rechtszustand wieder her, wie er bis 1938 in Österreich bestanden hatte.

An weiteren wichtigen Gesetzen möchte ich nennen: das Hochschülerschaftsgesetz, das Gesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, das Hochschultaxengesetz und das Hochschulorganisationsgesetz, mit dem die Legislative einen entscheidenden Schritt zu einer den modernen Bedürfnissen der Lehre und Forschung entsprechenden Neuordnung des Hochschulwesens getan hat; schliesslich aus jüngster Zeit das Minderheitenschulgesetz für Kärnten, das den slowenischen Bewohnern dieses Bundeslandes die ihnen im Staatsvertrag zuerkannten Rechte auf dem Gebiet des Schulwesens gewährleistet.

Von der Kunst sagt man, dass sie sich nicht reglementieren lässt – was sicher gut so ist. Immerhin haben wir durch Gesetzesbeschlüsse organisatorischer und finanzieller Natur dazu beitragen können, die Voraussetzungen dafür herzustellen, dass das österreichische Kunstschaffen wieder Weltgeltung erlangt hat. Welche Höhepunkte des Kunstlebens, welche Festtage waren es, als vor fünf Jahren die wiederaufgebauten Staatstheater eröffnet werden konnten, als am 26. Juli des heurigen Jahres das neuerbaute Salzburger Festspielhaus seiner Bestimmung übergeben werden konnte! Aber wenn man die grossartigen Leistungen unserer Künstler, sei es im Reiche der Musik, der darstellenden oder der bildenden Kunst, bewundert, denkt man meist nicht an die Arbeit verschiedenster Art, die vorausgehen muss. Ein Teil davon steht auch uns zu, wenn wir über Gesetze zu beraten und zu

beschliessen haben, die sich auf die Verwaltungsagenden des Kultursektors – zum Beispiel die Aufbringung von Mittel zur Kunstförderung – beziehen.

Kaum eine gesetzliche Regelung erfordert auch der für die Leibesertüchtigung unserer Jugend so wichtige Sport. Erwähnenswert ist das im Jahre 1948 vom Parlament beschlossene Sporttötogesetz, das eine Einnahmequelle erschlossen hat, aus der für die Förderung des Sports und unserer Sportler – die heuer bei den Olympischen Spielen Österreich wieder so ehrenvoll vertreten haben – manches getan werden kann.

14. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Soziale Verwaltung! Am Anfang stand die Aufgabe, das vom Nationalsozialismus zerstörte österreichische Sozialrecht wieder aufzubauen. Dies konnte nur stufenweise geschehen; es sind daher in den ersten Jahren der Zweiten Republik besonders für die Sozialversicherung in grösserer Zahl Überleitungsgesetze und vorläufige Regelungen zu verzeichnen. Ausserdem erforderte die Lohn- und Preisentwicklung mancherlei Vorsorge für die Leistungsempfänger durch Anpassungs- und Überbrückungsgesetze.

Doch wurde auch schon bald Sozialrecht von dauerndem Bestand geschaffen, so in den Jahren 1946 und 1947 Gesetze über den Arbeiterurlaub, das Kollektivvertragswesen, die Betriebsräte und die Arbeitsinspektion. Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947 war der erste in einer Reihe von Parlamentsbeschlüssen – es folgten elf Novellen –, mit denen wir die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung auszubauen und zu verbessern bestrebt waren. Aus der Zeit seit 1948 sind von grösseren Gesetzen zu nennen des Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Kriegsopferversorgungsgesetz, das Bäckereiarbeitergesetz, das Heimarbeitsgesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Mutterschutzgesetz. Neben der Neuschaffung von Gesetzen wurde unablässig an der Verbesserung von früher bestehender Sozialgesetze gearbeitet. Ich erwähne nur zum Beispiel die wiederholte Novellierung des Kleinrentnergesetzes.

Nach verschiedenen vorangegangenen Teilreformen wurde im Jahre 1955 das Sozialversicherungsrecht für die Arbeiter und Angestellten in Österreich von Grund auf erneuert durch die grosse Kodifikation des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Für die selbständig Erwerbstätigen, die infolge von Alter oder Invalidität ihren Beruf nicht mehr ausüben können, war zunächst in der Weise vorgesorgt worden, dass im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft eine Unterstützungseinrichtung geschaffen worden war, die 1953 gesetzlich geregelt wurde. Im Jahre 1957 konnte dann

15. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

das Parlament das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beschliessen, das ein Jahr später noch durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz ergänzt wurde. Ein weiteres vollkommen neues Gesetz war jenes über die landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherung, das allerdings – wie schon der Name sagt – nicht eine volle Versorgung der Rentenberechtigten vorsieht, sondern Rentenleistungen, die als Zuschuss zu den in der Landwirtschaft üblichen Ausgedingeleistungen gedacht sind.

Wie sehr die Arbeit an der Vervollkommnung unseres Sozialversicherungsrechtes noch immer im Flusse ist, zeigt die Tatsache, dass der Nationalrat erst in den letzten Tagen wieder eine hoch bedeutsame Novelle – die achte zum ASVG. – verabschiedet hat. Im allgemeinen kann von dem Stand unserer Sozialgesetzgebung wohl gesagt werden, dass sie keinen Vergleich mit anderen Staaten zu scheuen hat, vielmehr ein sehr hohes Niveau aufweist.

Zur sozialen Verwaltung ressortiert auch das Volksgesundheitswesen. Auf diesem Gebiet hat die Zweite Republik ebenfalls schon eine Reihe neuer Gesetze zu verzeichnen, von denen ich das Suchtgiftgesezt, das Krankenpflegegesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Arzneimitteln und Heilbehelfen, das Krankenanstaltengesetz usw. erwähnen darf.

Ich komme zur Finanz- und Wirtschaftspolitik. Beides hängt ja aufs innigste zusammen. Eine richtige Finanzpolitik gibt der Wirtschaft immer neue Impulse, eine blühende Wirtschaft hebt die Finanzlage des Staates. Beurteilt man nach dem gegenwärtigem Stand unserer Wirtschaft die bisherige österreichische Finanzpolitik, kann diese keine schlechte gewesen sein.

16. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Die Hauptarbeit des Parlaments in finanzpolitischer Beziehung ist jedes Jahr die Beratung und Verabschiedung des Bundesbudgets durch den Nationalrat. Im Gegensatz zur Praxis in der Ersten Republik ist jetzt die Verabschiedung des Budgets zur rechten Zeit, das heisst vor Beginn des neuen Finanzjahres, zur Regel geworden. Auch heuer ist es – nach glücklicher Überwindung der Gefahr einer Budgetkrise – wieder gelungen, den Staatsvoranschlag termingerecht unter Dach und Fach zu bringen. Die Vermeidung von Budgetprovisorien liegt im Interesse der ganzen Volkswirtschaft ebenso wie im Interesse der ganzen Verwaltung, sei es des Bundes oder der anderen Gebietskörperschaften, der Länder und Gemeinden, deren Voranschläge schon wegen der Abgabenteilung nicht ganz unabhängig vom Bundesbudget aufgestellt werden können.

Seit 1948 besteht das Finanz-Verfassungsgesetz, das die Grundlage für den Finanzausgleich zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften bildet. Er musste zunächst Jahr für Jahr erneuert werden, bis es im Vorjahr zum ersten Mal gelang, eine für fünf Jahre geltende Regelung zu erzielen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der Bund kein Jubiläum eines unserer Bundesländer vorübergehen liess, ohne sich mit einem Gesetz über einen ausserordentlichen Bundeszuschuss einzustellen.

Die Lasten, die getragen werden müssen, um dem Staat die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, gerecht zu verteilen, muss das Ziel der Steuergesetzgebung sein. Es ist schon so, dass kein Staat ohne Steuern bestehen kann; direkt oder indirekt müssen die Mittel, die der Staat braucht, aufgebracht werden. Wenn ich ganz kurz die österreichische Steuergesetzgebung seit 1945 skizzieren darf, möchte ich nur folgendes sagen: Fast unübersehbar ist die Zahl der kleineren Gesetze, durch die man zunächst bemüht war, Schritt für Schritt die in Geltung gebliebenen reichsdeutschen Steuervorschriften abzubauen und den Übergang zu umfassenden österreichischen Neuregelungen vorzubereiten.

Die erste grosse Zusammenfassung österreichischen Steuerrechts erfolgte durch das Einkommensteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz 1953, die beide am 1. Jänner 1954 in Kraft traten.

Eine grosse Neukodifikation ist auch das Finanzstrafgesetz, das – vorbereitet durch eine vom Finanz- und Budgetausschuss am 5. Feber 1957 abgehaltene Enquête – Ende Juni 1958 vom Parlament verabschiedet wurde.

17. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Ebenso wie beim Steuerwesen musste auch beim Zollwesen zunächst mit Übergangsregelungen gearbeitet werden, bis der Nationalrat am 12. März 1958 den neuen Zolltarif beschliessen konnte. Er ist nach modernen internationalen Grundsätzen aufgebaut, bevorzugt das Wertzollsysteem, ermöglicht die Einreihung der Waren nach dem neuesten Stand von Wirtschaft und Technik, bildet eine geeignete Grundlage für alle Zollverhandlungen mit dem Ausland.

Verschiedene finanzpolitische Gesetze dienten der Förderung des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft. Wiederholt hat das Parlament Investitionsbegünstigungsgesetze beschlossen, wiederholt hat es durch Ausfuhrförderungsgesetze dafür gesorgt, dass die für die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und eine befriedigende Gestaltung unserer Handelsbilanz so wichtige Exporttätigkeit erleichtert wird. Die fortgeschrittene günstige Entwicklung der Wirtschaft ermöglichte in den Jahren 1954 und 1955 abschließende Massnahmen für den organisatorischen und vermögensrechtlichen Aufbau aller wirtschaftlichen Unternehmungen, besonders der Geldinstitute; ich erwähne nur das Nationalbankgesetz und das Schillingeröffnungsbilanzengesetz.

Das Problem einer Entschädigung für durch Krieg, politische Verfolgung und Besatzung entstandene Verluste und Schäden an Sachgütern erfuhr seine Lösung durch zwei im Jahre 1958 beschlossene Gesetze. Es konnten dabei nicht alle weit gespannten Wünsche nach Vergütung voll erfüllt werden – das Ausmass der Schäden war zu gross und die Finanzkraft des Staates zu klein. Soziale Gesichtspunkte mussten vorwalten: Entschädigung in erster Linie für Verluste am notwendigsten Bedarf des täglichen Lebens, an Möbeln, Kleidern, Hausrat, zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen; bevorzugte Behandlung schon in höherem Alter stehender Personen; besondere Rücksichtnahme auf Familien mit Kindern.

Die vermögensrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages erforderten neun Durchführungsgesetze. Vor allem handelte es sich dabei um die Regelung der

Rechtsverhältnisse bei den Vermögenswerten, die in der Besatzungszeit als „Deutsches Eigentum“ behandelt worden waren und durch den Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen sind. Besondere Sorge bereiteten hierbei die ehemaligen USIA-Betriebe, die in ihrer wirtschaftlichen Existenz erhalten und gesichert werden mussten. Im Verhältnis zu Deutschland wurde durch einen eigenen Vermögensvertrag, der vom Parlament genehmigt wurde, die durch den Staatsvertrag ermöglichte Rückgabe des sogenannten kleinen Eigentums und jenes Vermögens geregelt, das erzieherischen, kulturellen, karitativen oder religiösen Zwecken gedient hatte.

18. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Der Staatsvertrag eröffnete auch den Weg zu einer Wiedergutmachung der Verluste, die die gesetzlich anerkannten Kirchen durch nationalsozialistische Massnahmen erlitten hatten. Nach vorläufigen gesetzlichen Regelungen in den Jahren 1955 bis 1959 wurden die vermögensrechtlichen Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche durch den im Sommer des heurigen Jahres vom Parlament genehmigten Vertrag mit dem Heiligen Stuhl dauernd geregelt; Gesetze über finanzielle Leistungen des Staates an die evangelische und an die altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft wurden vor kurzem beschlossen.

Seitdem das Parlament der Zweiten Republik besteht, ist es bemüht, der Familie jede nur mögliche Förderung angedeihen zu lassen. Es kam nicht nur in der Steuerpolitik das Streben nach weitgehender Entlastung der Familienerhalter zur Geltung, sondern es gelang auch, allmählich zu einem alle Kreise der Bevölkerung umfassenden System der Familienförderung zu kommen, das unter dem Namen „Familienlastenausgleich“ bekannt ist. Während die Vorläufer dieser Regelung, das Ernährungsbeihilfen- und Kinderbeihilfengesetz, nur Dienstnehmern, Pensionisten und Rentnern die Beihilfen zuteil werden liessen, wurden durch das Familienlastenausgleichsgesetz vom 15. Dezember 1954 auch die selbständig Erwerbstätigen in Stadt und Land einbezogen. Die günstige Entwicklung der Gebarung des Ausgleichsfonds ermöglichte dann einen fortschreitenden Ausbau der Förderungsmassnahmen; der neue grosse Fortschritt, der mit der kürzlich beschlossenen Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz gemacht wird, ist in der Parlamentsdebatte über diese Novelle bereits eingehend gewürdigt worden.

Wenn ich mich nun den Gesetzen zuwende, deren Vollziehung dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anvertraut wurde, darf ich zunächst an die triste Lage unserer Landwirtschaft am Ende des zweiten Weltkrieges erinnern. Bald nach dem Beginn der parlamentarischen Tätigkeit vor fünfzehn Jahren wurde das Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz geschaffen: mit ihm schritt die Bauernschaft aus eigener Kraft zur Behebung von Zerstörungen und Verwüstungen. Der

zeitbedingte Notstand im Ernährungswesen erforderte eine Reihe von Gesetzen, die glücklicherweise nur vorübergehend in Wirksamkeit sein mussten, wie ein Lebensmittelanforderungsgesetz, ein Anbaugesetz, ein landwirtschaftliches Aufbringungsgesetz. Der Fleiss unseres Landvolkes hat in erstaunlich kurzer Zeit alle Schwierigkeiten überwunden, und heute sind wir so weit, dass der Nahrungsbedarf der österreichischen Bevölkerung von unserer Landwirtschaft zu einem höheren Prozentsatz – 85 Prozent! – gedeckt werden kann, als dies vor 1938 der Fall war.

19. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Im Laufe der Zeit kam es dazu, dass nicht mehr ein Zuwenig an Produktion, sondern an Absatz unsere Sorge erwecken musste. Im Jahre 1950 beschloss das Parlament drei Gesetze, die bereits von dem Gedanken getragen waren, der Landwirtschaft den Absatz ihrer Produkte zu stabilen und angemessenen Preisen zu ermöglichen und dadurch die landwirtschaftlichen Betriebe gesund und leistungsfähig zu erhalten, was ja auch im Interesse der Konsumenten liegt. Diese drei, die Hauptprodukte der Landwirtschaft: Milch, Getreide und Vieh, betreffenden Gesetze wurden dann nach mehrfachen Ergänzungen und Verbesserungen in das Marktordnungsgesetz vom Jahre 1958 zusammengefasst. Schliesslich wurde im heurigen Sommer das Landwirtschaftsgesetz vom Parlament verabschiedet, das ebenso unserem Bauernstand die ihm gebührende Stellung innerhalb der gesamten Volkswirtschaft sichern, wie die dauernde bestmögliche Versorgung unserer Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleisten soll.

Während die bisher erörterte Agrargesetzgebung noch kein Dauerrecht darstellt – das Marktordnungsgesetz ist derzeit mit Ende 1961, das Landwirtschaftsgesetz mit 31. Juli 1965 befristet –, wurden im Laufe der Jahre seit 1945 auch zahlreiche agrarpolitische Gesetze geschaffen, deren Geltungsdauer zeitlich nicht begrenzt ist, wie das Pflanzenzuchtgesetz und das Pflanzenschutzgesetz, das Rebenverkehrsgesetz, das Futtermittelgesetz, das Gesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut, das Forstsaatgutgesetz, die zwei Novellen zum Weingesetz.

Ein besonders bedeutsames Gesetzeswerk war das Landarbeitsgesetz vom Jahre 1948, das es sich zum Ziel setzte, die sozialrechtliche Gleichstellung der Land- und Forstarbeiter mit der übrigen Arbeiterschaft herbeizuführen; nach der verfassungsrechtlichen Lage war es ein Bundesgrundsatzgesetz, dem bald die notwendigen Ausführungsgesetze der Länder folgten. In Ergänzung des Landarbeitsgesetzes wurden durch ein eigenes Gesetz vom Jahre 1952 Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellt.

Die hygienischen und volkswirtschaftlichen Erfordernisse der Wasserversorgung machten eine weitgreifende Neugestaltung des österreichischen Wasserrechts erforderlich. Die Verwendung von Bundesmitteln für Errichtung von Wasserversorgungs- und Kanalisationen, aber auch für Hochwasser- und Lawinen-Schutzbauten, Flussregulierungen und landwirtschaftliche Meliorationen wurde durch das Wasserbautenförderungsgesetz geregelt.

Zum Landwirtschaftsressort gehört auch das Veterinärwesen. Dieser für das Gedeihen der österreichischen Viehzucht überaus wichtigen Materie galten wiederholte Beschlussfassungen des Parlaments, die teils Ergänzungen und Modernisierungen des aus dem Jahre 1909 stammenden allgemeinen Tierseuchengesetzes, teils besondere neue Gesetze zur Bekämpfung bestimmter Tierkrankheiten zum Gegenstand hatten.

20. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Ich komme von der Landwirtschaft zu anderen Zweigen unseres Wirtschaftslebens. Kaum anderswo in der Legislative ist der Kontrast zwischen der Notzeit vor 15 Jahren und jetzt so gross wie hier. Wer denkt etwa heute noch an das „Bedarfsdeckungsstrafgesetz“ oder an die sieben Novellen, die vom Parlament zum „Wirtschaftsverbändegesetz“ beschlossen werden mussten, das bis 1950 in Geltung stand? Oder daran, dass es ein „Warenverkehrsgesetz“ vom Jahre 1946 gab, wonach die Beschlagnahme und Pflicht zur Ablieferung von Waren angeordnet werden konnte? Die Wendung zum Guten, die sich in unserer Wirtschaft gottlob eingestellt hat, hat solche Zwangsvorschriften überflüssig gemacht.

Unter den Wirtschaftsgesetzen, die auch heute noch nicht ganz entbehrlich geworden sind – und zwar weil es auch andere, sogar wirtschaftlich stärkere Länder so halten –, ragt das Aussenhandelsgesetz hervor, das gegenwärtig mit Ende des nächsten Jahres befristet ist.

Eine Reihe bald nach 1945 erlassener Gesetze auf dem Gebiete von Handel, Gewerbe und Industrie diente der Ausmerzung reichsdeutscher Vorschriften und der Wiederherstellung österreichischen Rechtes, so die Überleitungsgesetze für den Patent-, Marken- und Musterschutz, für das Wettbewerbsrecht und für das Börsewesen. Die österreichische Gewerbeordnung erfuhr grössere Novellierungen in den Jahren 1952 und 1957. Da unsere Gewerbeordnung – geht sie doch in ihrem Stamm auf ein Kaiserliches Patent von 1859 zurück - schon sehr einer vollkommenen Neufassung bedarf, wurde auf Grund einer vom Nationalrat am 10. Dezember 1957 einstimmig angenommenen Entschliessung beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine Kommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung zu schaffen. Dieser Kommission gehören auch Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates an.

An bereits erfolgten Neukodifikationen und grösseren, für dauernden Bestand berechneten Gesetzen auf den für Handel, Gewerbe und Industrie wichtigen

Rechtsgebieten sind aus dem letzten Jahrzehnt zu nennen: das Maß- und Eichgesetz, das Berggesetz, das Punzierungsgesetz, das Normengesetz und das Ziviltechnikergesetz.

Ein bereits zwölf Jahre bestehendes, mehrfach ergänztes und verbessertes Gesetz ist das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, auf Grund dessen bedeutende Beiträge zur Behebung der Wohnungsnot in Österreich geleistet werden konnten.

In das Ressort von Handel und Wiederaufbau gehört auch alles, was mit dem Bau und der Erhaltung der Bundesstrassen einschliesslich der Autobahnen zusammenhängt. Diese Materie wurde durch das Bundesstrassengesetz von 1948 mit seinen zwei Novellen von 1954 und 1958 geregelt. Nicht auf Bundesstrassen beschränkt ist die Geltung der Normen, die den Verkehr auf den Strassen betreffen. An Stelle des

21. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

bisher geltenden Strassenpolizeigesetzes von 1946 wird am kommenden 1. Jänner die neue Strassenverkehrsordnung in Kraft treten; es ist noch in frischer Erinnerung, wie unter Mitwirkung breitester Bevölkerungskreise dieses umfangreiche Gesetzeswerk im heurigen Sommer fertiggestellt werden konnte.

In den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft fällt das Kraftfahrliniengesetz vom Jahre 1952, das zur Lösung des Problems Schiene-Strasse beizutragen bestimmt war – ein Problem, das uns auch sonst oft beschäftigt. Heute stehen die verschiedenen Verkehrsmittel im Konkurrenzkampf miteinander und die Beförderung von Personen und Gütern, was immerhin besser ist als die desolaten Verkehrsverhältnisse in Österreich vor 15 Jahren.

Noch erfreulicher ist die Fülle von Licht, Wärme und Kraft, die uns heute unsere Energiewirtschaft spenden kann. Wenn das Lastverteilungsgesetz weiter aufrechterhalten wird – die Verlängerung um ein Jahr ist erst jetzt wieder beschlossen worden –, so ist dies eine Vorsichtsmassnahme, damit zum Beispiel im Falle unvorhersehbarer elementarer Einflüsse auf die Stromerzeugung sofort für das ganze Bundesgebiet das Erforderliche veranlasst werden kann. Der Schatz, den Österreich in seinen Wasserkräften besitzt, ist noch lange nicht voll ausgenützt. Die Aufbringung der Mittel für ihren weiteren Ausbau wurde vom Parlament dadurch gefördert, dass wiederholt die Übernahme der Bundeshaftung für in- und ausländische Anleihen der Verbundgesellschaften und ihrer Konzernunternehmungen beschlossen wurde.

Wie die Grossbetriebe der Elektrizitätswirtschaft haben bei dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft und dem imposanten Wachstum der industriellen Produktion alle verstaatlichten Unternehmungen eine bedeutende Rolle gespielt. Das Parlament hat bereits in den Jahren 1946 und 1947 in den beiden Verstaatlichungsgesetzen die Rechtsgrundlagen geschaffen, auf denen sich der Übergang nicht nur der Elektrizitätswirtschaft, sondern auch anderer durch ihre Schlüsselstellung für die

Volkswirtschaft besonders wichtiger Unternehmungen – vor allem des Bergbaues, der Metallindustrie, der Erdölproduktion und der Grossbanken – in die öffentliche Hand vollzog. Die von Anfang an vorgesehene Entschädigung der Vorbesitzer der Anteilsrechte an diesen Unternehmungen wurde durch die zwei Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetze von 1954 und 1959 geregelt.

Auch das Verkehrsressort hat eine Reihe von Neukodifikationen zu verzeichnen. Zum Teil wurde durch sie wieder österreichisches Recht an Stelle reichsdeutscher Vorschriften gesetzt. So durch das Fernmeldegesetz vom Jahre 1949 und durch die Eisenbahnverkehrsordnung vom Jahre 1954. 1957 folgte das Eisenbahngesetz, in

22. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

welchem das gesamte Eisenbahnverwaltungsrecht zusammengefasst ist. Zur gleichen Zeit wurde das 120 Jahre alt gewordene Allerhöchste Patent über das Postwesen durch ein modernes Postgesetz abgelöst. Die jüngste Kodifikation von Verkehrsrecht stellt das Luftfahrtgesetz dar. Das Parlament hatte zwar schon 1948 den Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt genehmigt, aber erst nach Wegfall aller Beschränkungen der österreichischen Lufthoheit, also nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages, konnte an die Regelung des Luftfahrtwesens geschritten werden.

Mit der vollen Souveränität brachte uns der Staatsvertrag auch die Wehrhoheit, die die Voraussetzung für die Verteidigung der Neutralität des Landes bildet. Für den Aufbau des Bundesheeres waren schon vorher wertvolle administrative Arbeiten geleistet worden. Nunmehr war es Aufgabe des Parlaments, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Dies geschah in rascher Folge: Noch vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages wurde das Wehrkompetenzgesetz erlassen, durch das ein eigenes „Amt für Landesverteidigung“ im Rahmen des Bundeskanzleramtes gebildet wurde, als Vorläufer des ein Jahr später errichteten Bundesministeriums für Landesverteidigung. Am 7. September 1955 wurde das Wehrgesetz beschlossen; die von ihm eingeführte allgemeine Wehrpflicht ist uns heute bereits eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig wurde die Besoldung der Berufsoffiziere, der Heeresbeamten und der länger dienenden Soldaten gesetzlich geregelt. Am 22. September 1955 konnte der damalige Bundespräsident General Körner bereits die erste Parade der Truppen am Wiener Heldenplatz abnehmen. Im Jahre 1956 wurde das Heeresgebührengesetz verabschiedet; andere Gesetze sorgten für den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Soldaten und die Sicherung ihres zivilen Arbeitsplatzes. Vor wenigen Tagen hat der Nationalrat die Gesetze über freiwillige Waffenübungen und damit für die Schaffung eines Führungskaders beschlossen.

Kaum dass das Bundesheer aufgestellt war, ist schon sein erster Einsatz zum Schutz der Grenzen unseres Staates anlässlich der Ereignisse in Ungarn im Herbst 1956

notwendig geworden. Eine andere wichtige Aufgabe hat das Bundesheer bereits in zahlreichen Fällen durch Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Rettungsaktionen in dankeswertester Weise erfüllt.

23. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Unsere Verfassung gibt dem Parlament nicht nur das Recht der Gesetzgebung, sondern auch ein Recht zur Mitwirkung an der Vollziehung. Schon die jährliche Beschlussfassung des Nationalrates über den Staatshaushalt ist, obwohl sie in Gesetzesform erfolgt, vom Standpunkt unserer Verfassung gesehen ein Akt der Mitwirkung an der Vollziehung. Das Korrelat zum Budgetrecht ist das Recht zur Geburungs- und Rechnungskontrolle, das der Nationalrat mit Hilfe des ihm unmittelbar unterstellten Rechnungshofes an Hand der von diesem verfassten Tätigkeitsberichte und Rechnungsabschlüsse ausübt. Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung an der Vollziehung sind gegeben durch das Interpellations- und Resolutionsrecht, von dem Nationalrat und Bundesrat in ausgiebiger Weise Gebrauch machen.

Unsere Verfassung verlangt schliesslich auch für das Wirksamwerden von Staatsverträgen mit politischem Charakter oder gesetzänderndem Inhalt die parlamentarische Genehmigung. In der Zweiten Republik ist schon eine grosse Zahl solcher internationaler Abkommen durch das Parlament gegangen. Die bedeutendste Vorlage war wohl der Staatsvertrag vom 15. Mai 1955. Politisch besonders wichtig war auch die mit dem Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen und zum Europarat verbundene Annahme der Statuten dieser Organisationen. Der mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Vertrag über die Errichtung des Bistums Eisenstadt wurde gleichzeitig mit dem schon erwähnten Konkordat über vermögensrechtliche Beziehungen genehmigt. Marksteine auf dem Wege der wirtschaftlichen Entwicklung waren der UNRRA-Vertrag, das GATT und der EFTA-Vertrag. Von den unter der Ägide des Europarates zustandegekommenen Konventionen sind hervorzuheben jene über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über Erleichterungen im Reiseverkehr und über die Gleichwertigkeit von Reife- und Hochschulzeugnissen sowie akademischen Graden. Unter den vielen anderen bilateralen und multilateralen Abkommen befinden sich solche über Rechtshilfe, Urheberrecht, Förderung der kulturellen Beziehungen,

Angelegenheiten der Sozialversicherung und des Arbeitsrechts, Rechtsstellung der Flüchtlinge, Beteiligung an internationalen Finanzinstitutionen wie der Weltbank, Bundeshaftung für Auslandsanleihen, Regelung von Auslandsschulden aus früherer Zeit, Vermeidung von Doppelbesteuerung, Ausbau von Handelsbeziehungen, Regelung von Fragen der Wasserwirtschaft und der Schifffahrt, einheitliche Gestaltung der Regeln für den Verkehr auf der Strasse, mit Eisenbahn und Flugzeug, Zusammenarbeit bei Erforschung und friedlicher Verwendung der Atomenergie und noch manches andere.

24. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

Meine Damen und Herren! Die Darstellung unserer Arbeitsergebnisse, die ich Ihnen jetzt gegeben habe, ist weit davon entfernt, Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Ich habe nur versucht, Ihnen aus dem gewaltigen Mosaik der in 15 Jahren neu aufgerichteten Rechtsordnung das Markanteste aufzuzeigen. Es war dies zugleich ein Überblick darüber, was das österreichische Parlament auf dem ihm von der Verfassung zugewiesenen Arbeitsgebiet getan hat, um den Wiederaufbau unseres Staates zu fördern und zu sichern, die Wunden, die unserem schönen Heimatland in den Jahren bitterer Unfreiheit und schwerer Kriegsnot geschlagen wurden, zu heilen und unser Volk einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen.

Wohl sind wir uns dessen bewusst, dass das, was wir erreicht haben, wie alles Menschenwerk nicht vollkommen ist. Das absolut Vollkommene, das Ideal, kann von Menschen immer nur angestrebt, nie ganz erreicht werden. Im Staatsleben soll, wie schon die alten griechischen Philosophen gelehrt haben und wie die drei Worte „Justitia regnum fundamentum“ auf dem Wiener Burgtor sagen, die Idee der Gerechtigkeit herrschend sein. Eine lange historische Entwicklung hat gezeigt, dass diese Idee am besten in einem demokratischen System verwirklicht werden kann. Demos heisst Volk – das ganze Volk muss Anteil haben an der Bildung des Staatswillens. Durch einen in demokratischen Formen sich vollziehenden Interessenausgleich zwischen den einzelnen Gruppen und Richtungen im Volke wird man am besten an das Ideal der Gerechtigkeit herankommen.

Jeder kann in der Demokratie seine Meinung frei äussern. Gewiss ist es nicht immer leicht, von der Vertretung der Wünsche und Forderungen der einzelnen Gruppen des Volkes zur Bildung des Staatswillens zu gelangen. Das Parlament ist das letzte Forum, vor dem der Kampf der Argumente ausgefochten werden muss. Die Tatsache, dass die Mitglieder des Parlaments vor ihren Wählern verantwortlich sind für das, was sie beschliessen und was als Gesetz alle bindet, gibt die Gewähr, dass in den Gesetzen der Wille des Volkes zum Ausdruck kommt.

Der Dichterfürst Friedrich Schiller schildert uns in seinem „Lied von der Glocke“ das menschliche Einzelschicksal und das Leben in der menschlichen Gemeinschaft. Wenn er dabei die Wohltaten preist, die Gesetz und Ordnung den Menschen bringen, so ist das nichts anderes als eine poetische Verklärung des Rechtsstaates. Auch wir können freudig dem Dichter zustimmen, wenn er ausruft:

25. Bogen Parlamentskorrespondenz

19. Dezember 1960

„Heil'ge Ordnung, segenreiche

Himmelstochter, die das Gleiche

Frei und leicht und freudig bindet

Und das teuerste der Bande

Wob, den Trieb zum Vaterlande!“

Ja, unser Vaterland Österreich soll allen seinen Bürgern das Teuerste sein! Und wenn wir, als die berufenen Vertreter des Volkes, hier an unserer Arbeit sind, wollen wir immer darauf bedacht sein, die „heil'ge Ordnung“ – das ist ja nichts anderes als Gesetz und Recht – so zu gestalten und zu bewahren, dass jeder Österreicher stolz auf dieses sein Vaterland sein kann. Seien wir dieser hohen Aufgabe eingedenk nicht nur in dieser feierlichen Stunde, da wir auf eineinhalb Jahrzehnte gemeinsamer Tätigkeit zurückblicken, sondern auch in aller Zukunft, bei allem unserm Tun und Wirken, in und ausser diesem Hause!

Das Gelöbnis gewissenhafter Pflichterfüllung, das wir beim Eintritt in dieses Haus oder nach erfolgter Wiederwahl ablegen, wollen wir getreulich halten. Was aber ist jedes Menschenwerk ohne den Segen von oben? Ich darf daher noch die Herzensbitte aussprechen: Möge uns Gott der Allmächtige seine Hilfe, die er uns bisher so sichtbar zuteil werden liess und für die wir ihm dankbar sein wollen, auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten nicht fehlen lassen!

Ich danke noch Ihnen allen, meine Damen und Herren, besonders unsren verehrten Festgästen, für Ihre Teilnahme an dieser Festsitzung und fasse alle unsere Hoffnungen und Wünsche für die Zukunft zusammen in die Worte:

Es lebe das österreichische Volk!

Es lebe die Republik Österreich!

(Lang anhaltender starker allgemeiner Beifall.)

Der Trompeterchor der Wiener Staatsoper stimmt die Bundeshymne an. Die Versammelten erheben sich von den Sitzen.

Nach Abspielen der Bundeshymne geleiten Nationalratspräsident Dr.h.c. Dipl.-Ing. Figl und der Vorsitzende des Bundesrates Guttenbrunner Bundespräsident Dr. Schärf aus dem Sitzungssaal.

Damit ist der Festakt geschlossen.